

# Rabel, Ernst

---

## In der Schule von Ludwig Mitteis

---

The Journal of Juristic Papyrology 7-8, 157-161

---

1953-1954

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

## IN DER SCHULE VON LUDWIG MITTEIS

Ludwig Mitteis lässt sich nicht vergessen. Aber mehr als alles andere, womit der tägliche Umgang mit dieser reich begnadeten Persönlichkeit mich durch Jahre beglückte, hat seine wissenschaftliche Disziplin mir beispielhaft vorgeschwebt.

Lehrreich und bezeichnend erscheint mir das einzige Mal, wo Mitteis etwas von mir geschriebenes ablehnte. Es war ein schon abgesetzter Anhang zu meinen *Nachgeformten Rechtsgeschäften* in der *Savigny Zeitschrift*, der die Verässerungsverbote der ägyptischen Papyri in gedrängter Kürze besprach. Mitteis las ihn als Redakteur der romanistischen Abteilung „mit Kopfschütteln“ und kassierte ihn. In einer deutlicheren Darlegung brauchte ich in der Tat nachher ein eigenes Bändchen, an dem übrigens Mitteis die „kunstvolle Darstellung“ hervorhob, also vermutlich weiter keine Freude hatte. Aber dass ich meine Ansicht hinter einer Hecke denkbarer anderer Auffassungen unterbrachte und noch dazu mit einem starken Schuss hypothetischer Fassung versah — dieser Grad von Umsicht war doch wohl damals geradezu ein Kennzeichen der Mitteis-Schüler. Wir hatten gelernt, was Problematik ist, vielleicht auch allzusehr, Gegnerschaft zu vermeiden.

An diesen mir betrüblichen Vorfall knüpfen sich zahlreiche Assoziationen, wenn ich nun, viel älter als Ludwig Mitteis leider geworden ist, Gedächtnis und Gewissen erforschen möchte, um das Wesentlichste zu schildern, dass mir der von uns allen begeistert geliebte Lehrer hinterliess. Ich beziehe mich auf seine unvergleichlichen Gaben als Rechtshistoriker. Dass er ein sehr guter Jurist war, der scharfsinnig dachte und sich lebendig ausdrückte, war ein notwendiger Bestandteil seines ganzen Könnens. Es sei auch erlaubt von Mitteis zu sprechen, ohne irgend einen Vergleich mit der Lehre anderer Führer in Deutschland oder in Ausland herauszufordern. Als Grundvoraussetzung geschichtlicher Forschung verlangte Mitteis die äusserste Gewissenhaftigkeit. Vor allem musste jede erdenkliche Quelle aufgespürt, gründlich studiert und sachverständig ausgelegt werden. Sein Quellenkreis war die gesamte Antike, neben dem römischen Stoff, nicht nur die Papyri, deren erste voll-

komene Verwertung für juristische Zwecke ihn zuerst berühmt machte sondern alles griechisch und römisch Beeinflusste. Wie seinerzeit für *Reichrecht und Volksrecht* war es ein Hauptpostulat, dass die den Philologen und Historikern selbstverständliche Akribie in der Handhabung des gesamten dokumentarischen und technischen Rüstzeugs beobachtet werde. Mitteis war nicht umsonst ein Verehrer von Theodor Mommsen. Die Sorgfalt früherer Generationen soll gewiss nicht gering geachtet werden. Der Gelehrte, der das *Corpus Juris* siebenmal von Anfang zu Ende las, hat sicherlich keinen Nachahmer mehr. Ulrich Wilcken sagte mir einst, dass er mit vielen Fragen bei keinem neueren Schriftsteller so viel Aufschluss fand wie bei Puchta. Indessen waren doch schon um die Jahrhundertwende die Masstäbe der Quellenbearbeitung erheblich gewachsen.

Zur Sammlung und Ausschöpfung der Quellen kommt die vorurteilslose Würdigung der Vorgänger. Wie ich das Präzept auffasste, galt es, die noch wichtige Meinungen zu erwägen. Ihre Urheber waren zu besprechen und nicht in sinnlos gehauften Zitaten zu verstecken. Auch ist ein Schreiber durchaus nicht gehalten, alles das er zu wissen glaubt, den Fussnoten anzuvertrauen. Was er seinen Vorgängern verdankt, soll er bekennen.

Wiederum ist sodann Vorsicht geboten, um Tatsachen, Schlussfolgerungen und Vermutungen scharf zu trennen. Das Endergebnis soll aus einem aus den Quellen unmittelbar gewonnenen tiefen Gefühl für geschichtliche Zusammenhänge erwachsen, nicht den Quellen aufgezwungen werden, wie es in der Interpolationenjagd so unzähligemale geschah. Die romanistische Literatur würde im ganzen genommen, mehr Gewicht besitzen, wäre sie nicht noch immer mit Erzeugnissen stubengelehrter Phantasie belastet. Freilich ist auch die Mitteis'sche Theorie von der Herkunft der Stipulation oft als gewagt empfunden worden, aber sie war wenigstens nicht willkürlich. Sie war auch nicht „konstruiert“, was Mitteis an recht vielen zeitgenössischen Schriften aussetzte.

Wichtiger aber als alles andere ist der wissenschaftliche Kern der rechtsgeschichtlichen Bemühung. Aus Mitteis's vielseitiger programmatischer Anleitung entnahm ich mir als die Hauptaufgabe im geschichtlichen Geschehen die ursprünglichen und entwickelten Rechtsinstitute auf ihre Funktionen zu prüfen. Heute wäre es trivial, diese Zielsetzung zu erklären oder zu rechtfertigen. Als ich aber einen Kampf mit Lipsius zu bestehen hatte, wo es letzten

Endes um die Aufgabe der gräzistischen Rechtsforschung ging, konnte ich nur auf den Beistand einzelner Gelehrter, wie Jörs und Partsch rechnen. Und noch immer mag es nicht überflüssig sein zu betonen, dass die funktionelle Betrachtung — die man auch die soziale, aber am wichtigsten die juristische nennen konnte — am deutlichsten die vergangenen Ordnungen der verschiedenen Völker dem Vergleich unterwirft und ebenso die Rechtsvergangenheit mit der Gegenwart auf eine oder andere Weise verbindet.

Damit hängt das nur anscheinend äusserliche Problem der Darstellung zusammen. Wie vermittelt man einen antiken Rechtszustand dem gegenwärtigen national gebundenen Leser? Mit altertümlichen Ausdrücken in einem archaisierenden Styl? Mein erster Professor der deutschen Rechtsgeschichte deklamierte in Sachsenspiegeltönen, die man nicht verstand. Oder durch Versetzung des uralten in ein modernes Idiom? Mommsen versuchte dies gelegentlich. Also Hamlet im Frack? Den nicht leicht zu findenden Mittelweg hat Mitteis mit kaum je fehlendem Instinkt eingeschlagen, wo er sich nicht bloss an Fachgenossen wendete, wie im *Römischen Privatrecht*. Die grösste Hilfe bietet sich eben dadurch, dass viele grundlegende Rechtsgestaltungen aus Bedürfnissen entspringen, deren Schwankungen im Lauf der Zeiten enge begrenzt sind und sehr viele andere Institutionen nach Zweck und Wirkung fruchtbaren Vergleichen zugänglich sind.

Einfache Grundsätze, selbstverständliche Ideale, denen nachzuleben doch so oft schwer wird! Die Mitteis-Schüler haben sie auf den verschiedensten Gebieten erprobt, wie man es aus Wenger's unermüdlichen Überblicken ersehen kann. Kaum hatte ich bei Mitteis die Anfangsgründe juristischer Papyruskunde gelernt, so war es leicht zu erkennen, dass man an ihre demotischen und hellenistischen Elemente mit Rechtsvergleichung heranzutreten hat, wofür Rom sehr viel weniger bot als die mittelalterlichen Dokumente. In dieser Richtung trat nach wenigen Jahren Josef Partsch an meine Seite, nachher andere, aber leider nicht viele. Die anglo-amerikanischen Gelehrten waren ihrerseits noch viele Jahrzehnte später auf die ägyptische Fundgrube hinzuweisen; hatte man doch geglaubt, den mittelalterlichen englischen Pfandurkunden mit Hilfe der römischen Fiducia näherzukommen.

Es war nur ein Schritt weiter, dieselbe Methode auf die Vergleichung moderner Systeme zu übertragen. Schwierigkeiten und Erfahrungen erwiesen sich in höchst bemerkenswerter Weise als

parallel. Von der tieferen Erfassung der Institutionen bis zum sprachlichen Ausdruck der fremden Rechtsätze, wiederholt sich die Problemstellung. Der Rechtshistoriker hat dabei nicht bloss den Vorzug des geschärften Blicks in die Entwicklung, sondern bringt auch die wohlthätige Gewohnheit mit, den Rechtsfall vor der Regel zu bedenken. Gerade der Romanist begreift die kasuistische Vervollkommnung des englischen Aktionenrechts besonders leicht. Freilich erschwert sich das sprachliche Problem, je weiter man sich aus dem Bereich der pandektischen Gemeinde entfernt. Die einzige befriedigende Lösung der sprachlichen Schwierigkeit erblicke ich in der Bildung der universalen Rechtsbegriffe, denen sich die Termini der nationalen Sprachen von selbst anpassen werden. Wie die internationale Lehre von römischen Recht auf Grund des Corpus Juris ein begrenztes Feld unmissverständlicher juristischer Ausdrücke geschaffen hat und deshalb so gern von Völkerrechtern zum Ansatzpunkt gewählt wurde, muss in Zukunft der universale Grundbegriff seine Ausdrucksmittel in den verschiedenen Sprachen finden. Nur ist der Grundbegriff selbst erst durch wissenschaftliche Rechtsvergleichung erfassbar und gilt daher den meisten Juristen noch als utopisch.

Diese Andeutungen, die zwar zum Gesamtbild gehören, sollen hier nicht ausgeführt werden. Aber ein Gegensatz der Arbeitsweise verdient Erwähnung. Juristische Forschung, und so auch die Studien in den Rechten der klassischen Antike wird seit jeher von einzelnen Gelehrten betrieben, obwohl die schwerer zugänglichen Sprachen anderer Rechte des Altertums öfter die Zusammenarbeit von Juristen und Philologen veranlassten. Die Vergleichung moderner Rechte hat dagegen so viele Voraussetzungen, dass Forschungs-Institute von vornherein unentbehrlich waren. Von diesen freilich glaubten manche, dass sie im Widerstreit mit dem Bedürfniss nach „Originalität“ im wissenschaftlichen Schaffen stehen. Ich hatte zu Beginn meiner Institutsleitung heftige Anklagen wegen versuchten „Mechanisierung“ der Arbeit zu ertragen. Da diese Angriffe heute sogar von ihren Urhebern vergessen sind, wage ich hier zum Schluss die Behauptung, dass die rechtshistorischen Studien noch einer viel stärkeren Zusammenfassung ihrer Kräfte verlangen. Zwar ist hier bemerkenswerter Weise der Zusammenhalt zwischen der Gelehrten der verschiedenen Nationen so erfreulich enge, dass er die schrecklichsten Kriege überdauerte, aber die Bearbeiter der verschiedenen Quellenkreise isolieren sich immer

noch mit wenigen rühmlichen Ausnahmen. Nicht einmal die deutsche juristische Romanistik und Germanistik hat sich aus ihrem veralteten Dualismus endgültig herausgefunden, obwohl im Lehrbetrieb der Universitäten meines Erachtens ihre Fusion überfällig geworden ist.

Vielleicht ist das heutige Datum schuld — es ist der 50. Jahrestag meiner Leipziger Habilitation unter Mitteis, der auch als „Promotor“ auf meinem Wiener Doktordiplom erschien — dass diese Erinnerungen so weit in persönliche Erlebnisse abschweiften. Sie stellen aber dar, wie die „Schule“ eine wirkliche Schulung war, nachwirkte und weiterwirkte. Ähnliches in unterschiedlichen Richtungen müssen alle erlebt haben, die diesem Meister folgten.

[Ann Arbor (Michigan)]

*Ernst Rabel*